

## **Parkierungsreglement**

Reglement über das Parkieren von  
Motorfahrzeugen auf öffentlichen  
Strassen und Plätzen der Politischen  
Gemeinde Hauptwil-Gottshaus

August 2012

# INHALTSVERZEICHNIS

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Inhalt
Art. 2	Grundsätze
Art. 3	Sonderregelungen

## 2. Parkzeitbeschränkung, Parkgebühren und Gebühren für das Dauerparkieren

Art. 4	Zuständigkeit
Art. 5	Höhe der Gebühren
Art. 6	Definition des regelmässigen Parkierens auf öffentlichem Grund
Art. 7	Veranlagung der Gebühr für das Dauerparkieren
Art. 7.1	Parkkarte
Art. 8	Verwendung des Gebührenertrages

## 3. Vollzug und Inkrafttreten

Art. 9	Vollzug
Art. 10	Inkrafttreten

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Inhalt Dieses Reglement ordnet das Parkieren von Motorfahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund.

Grundsätze Art. 2

1. Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist im Rahmen des Gemeingebrauchs unter Beachtung der Bestimmungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes und der zugehörigen Verordnung grundsätzlich frei.
2. Auf speziell gekennzeichneten Parkfeldern kann die Parkdauer begrenzt werden und es können Parkgebühren erhoben werden.
3. Das regelmässige und dauernde Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig.

Sonderregelungen Art. 3

1. Bei besonderen Anlässen kann die Parkzeitbeschränkung und die Gebührenpflicht auf weitere Parkierungsmöglichkeiten ausgedehnt oder erlassen werden.
2. Für bestimmte Personen und Betriebe können aus wichtigen Gründen Berechtigungskarten abgegeben werden, die im Einzelfall von der Bezahlung der Parkgebühren und der Parkzeitbeschränkung befreien.
3. Für das regelmässige Parkieren von Gesellschafts- und Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen können vom Gemeinderat Weisungen erlassen werden.

## 2. Parkzeitbeschränkung, Parkgebühren und Gebühren für das Dauerparkieren

Zuständigkeit	Art. 4  <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Bezeichnung der Parkfläche mit Parkzeitbeschränkung und die Festlegung der Parkierungsdauer obliegen dem Gemeinderat.</li><li>2. Die Bezeichnung der gebührenpflichtigen Parkplätze und die Festlegung der Parkgebühren obliegen dem Gemeinderat.</li><li>3. Die Gebührenpflicht für das Dauerparkieren gilt generell.</li></ol>
Höhe der Gebühren	Art. 5  <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Gebühr für das regelmässige Parkieren auf öffentlichem Grund beträgt monatlich Fr. 40.– für Personenwagen sowie leichte Anhänger und Fr. 90.– für schwere Motorfahrzeuge sowie Anhänger (Gesamtgewicht über 3'500 kg).</li><li>2. Der Gemeinderat kann die Gebührenansätze jeweils per 1. Januar des Jahres der Teuerung anpassen.</li></ol>
Definition des regelmässigen Parkierens auf öffentlichem Grund	Art. 6  Den Tatbestand des regelmässigen Parkierens auf öffentlichem Grund erfüllt,  <ol style="list-style-type: none"><li>a) wer für sein Motorfahrzeug über keinen privaten Abstellplatz verfügt</li><li>b) der Besitzer eines Motorfahrzeuges, welches innerhalb einer Beobachtungsperiode von 3 Wochen mindestens dreimal auf öffentlichem Grund während mehr als 5 Stunden parkiert war.</li></ol>
Veranlagung der Gebühr für das Dauerparkieren	Art. 7  Die Gebühren für das Dauerparkieren werden jährlich über die Rechnungsstellung veranlagt. Nur volle Monate können rückerstattet werden.
Parkkarte	Art. 7.1  Eine Parkkarte beinhaltet keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.
Verwendung des Gebührenertrages	Art. 8  Der Gebührenertrag der Parkplätze auf öffentlichem Grund wird zur Kostendeckung der Überwachung des ruhenden Verkehrs verwendet. Überschüsse werden für den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Parkierungsanlagen sowie für den öffentlichen Verkehr eingesetzt.

### **3. Vollzug und Inkrafttreten**

Vollzug

Art. 9

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er ist auch zuständig für Sonderregelungen und Ausnahmebestimmungen.

Inkrafttreten

Art. 10

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat an der Sitzung vom 15. August 2012 beschlossen.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Juni 2013.